

## §26

Recht auf Vergütung<sup>27</sup>

(1) Neuerungen sind, wenn sie benutzt werden, durch einmalige Zahlungen zu vergüten. Das Recht auf Vergütung haben der Einreicher eines Neuerervorschlages, der Urheber einer Neuerermethode oder der Patentinhaber oder ihre Rechtsnachfolger (Vergütungsberechtigte). Ist die zu vergütende Leistung das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit, so haben alle Beteiligten das Recht auf Vergütung entsprechend ihrer Leistung. Neuerungen, die unter § 2 Abs. 5 fallen, begründen kein Recht auf Vergütung.

(2) Die Zahlung einer Vergütung an die Direktoren der Betriebe und an die sie vertretenden Leiter oder an entsprechende Leiter in den den Betrieben übergeordneten Organen für Neuerungen, die in ihrem Bereich benutzt werden, bedarf dem Grunde nach und in der Höhe der Zustimmung des Leiters des jeweils übergeordneten Organs.<sup>28</sup> Vergütungen, die auf Grund der Erfüllung von Neuerervereinbarungen an diese Personen zu zahlen sind, sowie Vergütungen für durch Wirtschaftspatent geschützte und auf alle Schutzzoraussetzungen geprüfte Erfindungen bedürfen dieser Zustimmung nur zur Höhe der Vergütungssumme.

## §27

Berechnung der Vergütung<sup>27</sup>

(1) Grundlage für die Vergütung ist der gesellschaftliche Nutzen, der durch die im Zeitraum eines Jahres erfolgende Benutzung der Neuerung entsteht. Das Benutzungsjahr besteht aus den ersten 12 Monaten seit Benutzungsbeginn. Beträgt die Benutzungsdauer weniger als ein Benutzungsjahr, so ist der Vergütung der tatsächliche Benutzungszeitraum zugrunde zu legen.

(2) Ist der Nutzen in Geld meßbar (errechenbar oder schätzbar), so wird die Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 berechnet.

(3) Ist der Nutzen nicht in Geld meßbar, so ist

1. anstelle des Nutzens ein Fünftel der Summe des Industrieabgabepreises des Erzeugnisses oder des Teiles des Erzeugnisses, das durch die Neuerung verändert oder neu geschaffen wird, der Berechnung der Vergütung nach der Anlage 1 oder 2 zugrunde zu legen  
oder

27. Vgl. Erste DB zur NeuererVO — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — vom 31.7. 1963 (GBl. II S. 536) i. d. F. der AO über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der DDR vom 20. 11. 1964 (GBl. II 1965 S. 50; Ber. S. 155); Dritte DB zur NeuererVO — Einsparung von Material und Energie — vom 31. 7. 1963 (GBl. II S. 539); Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31. 7. 1963 (GBl. II S. 540), §§ 5 ff. ; Sechste DB zur NeuererVO — Ermittlung des Nutzens zur Berechnung der Vergütung bei Material- und Energieeinsparungen — vom 15.12.1964 (GBl. II S. 1035); Siebente DB zur NeuererVO — Die Aufgaben der Neuererbewegung bei der Durchsetzung der Standardisierung und die Bearbeitung von Neuerungen, die Standards betreffen — vom 31. 5. 1965 (GBl. II S. 421), § 10; Neunte DB zur NeuererVO — Besonderheiten im Investitionsgeschehen — vom 23.4.1969 (GBl. II S.241); AO über Geheimpatente vom 9.9.1968 (GBl. II S. 815), §§ 6f.; AO über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner außerhalb der DDR vom 11. 12. 1968 (GBl. II 1969 S. 126); AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843) §§ 5ff.; VO über die Anwendung von Preisen für die Berechnung von Vergütungen oder Lizenzgebühren vom 2. 2. 1967 (GBl. II S. 99).
28. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31. 7. 1963 (GBl. II S. 540), §6; AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBl. II S. 843), §6.